

## ***SITZUNGSPROTOKOLL***

über die Sitzung des

### **GEMEINDERATES**

am Mittwoch, dem 24. September 2025 in Dürnkrut, Schloßplatz 1, großer Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 16. September 2025 durch Kurrende

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

#### **ANWESEND WAREN:**

Bürgermeister Stefan Istvanek

Vizebürgermeisterin Marina Martinz

- |                                     |                                      |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. GGR Manuela Gieger               | 11. GR Gerald Kittl                  |
| 2. GGR Herbert Steiner              | 12. GR Dr. Leopold Boyer             |
| 3. GGR Wilhelm Kaspar               | 13. GR Franz Fleckl                  |
| 4. GGR Ing. Andreas Frühwirth, BEng | 14. GR Gernot Magrutsch              |
| 5. GR Manuela Niessner              | 15. GR Reinhard Seebauer             |
| 6. GR Günter Graf                   | 16. GR Ing. Roman Schartlmüller, MSc |
| 7. GR Sascha Tatzber                | 17. GR Martin Bauer                  |
| 8. GR Michael Bauch                 | 18. GR Jakob Binder                  |
| 9. GR Edith Kouba                   |                                      |
| 10. GR Birgit Kaspar                |                                      |

#### **ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:**

01: GR Christine Semler

#### **NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:**

01: -

**Vorsitzender:** Bürgermeister Stefan Istvanek

**Schriftührerin:** AL Michaela Krschka  
Die Sitzung war öffentlich (*Pkt. 12 nicht öffentlich*)  
Die Sitzung war beschlussfähig

## **Tagesordnung:**

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Barauslagen Sachverständigengebühr
3. Verpachtung von Grundstücken
4. Wohnungsvergaben
5. Subventionsansuchen
6. Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Musikschule St. Barbara
7. Zustimmung gem. NÖ Raumordnungsgesetz
8. Vergabe von Aufträgen
9. Förderung der örtlichen Gesundheitsversorgung
10. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung mittels Einladungskurrente und durch Kundmachung an der Amtstafel, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Dringlichkeitsantrag (Beilage „A“) bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Gebarungsprüfung“ am 22.09.2025 von ihm eingebracht wurde. Der Vorsitzende liest den Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme des genannten TOP beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass dieser Punkt als TOP 10 der Tagesordnung behandelt wird. Der bisherige TOP 10 wird angereiht und somit zu TOP 11 (nicht öffentlich).

Der Vorsitzende teilt mit, dass von den Gemeideräten der FPÖ ein Dringlichkeitsantrag (Beilage „B“) bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Sicherer Schulweg durch Errichtung eines Schutzweges in der Doktor-Ponzauner-Straße und Verbesserung bestehender Schutzweg-Markierungen“ kurz vor der Sitzung eingebracht wurde. Der Vorsitzende bittet GR Jakob Binder den Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorzulesen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme des genannten TOP beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass dieser Punkt als TOP 11 der Tagesordnung behandelt wird. Der bisherige TOP 11 wird angereiht und somit zu TOP 12 (nicht öffentlich).

zu Pkt. 1. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 3. September 2025 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird von den dafür namhaft gemachten Parteienvertretern unterfertigt.

zu Pkt. 2. Das Gebietsbauamt stellt derzeit den Gemeinden keine amtlichen Sachverständigen zur Verfügung (personell bedingt). Seit März 2025 beauftragt die Gemeinde daher Herrn RR. BMSTR Ing. Gerhard Bauer als nicht-amtlchen Bausachverständigen für die Bewilligungsverfahren gem. der NÖ Bauordnung i.d.g.F. Um die Kosten des nicht-amtlchen Bausachverständigen für die Erstellung der Gutachten gem. § 20 der NÖ Bauordnung dem Bauwerber / der Bauwerberin weiterverrechnen zu können, ist ein Beschlusses des Gemeinderates notwendig. Dzt. Verrechnungssatz (indexangepasst) von Herrn RR. BMSTR Ing. Bauer an die Gemeinde für § 20 Gutachten € 134,00 (netto) pro Stunde, € 67,00 (netto) pro halbe Stunde.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Weiterverrechnung der nicht-amtlchen Bausachverständigenkosten für Bewilligungsverfahren gem. der NÖ Bauordnung i.d.g.F. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 3. Ansuchen der Fa. Robert Kolar GmbH um Kauf oder Verpachtung der Grundstücke 1304 und 1305 in der KG Dürnkrut hinter der Kläranlage. Eine Teilfläche vom Grundstück 1305 wird bereits an die Fa. Robert Kolar GmbH verpachtet. Das neue Ansuchen erstreckt sich auf das Grundstück 1305 zur Gänze mit 6.556 m<sup>2</sup> (derzeitiger Pachtvertrag mit einer Teilfläche von ca. 4.230 m<sup>2</sup>) und einer Teilfläche von rd. 2.300 m<sup>2</sup> des Grundstücks Nr. 1304 (Gesamtfläche 4.009 m<sup>2</sup>). Insgesamte Pachtfläche 8.856 m<sup>2</sup>. Ergibt eine Jahrespacht (indexangepasst) von € 708,48 zu den üblichen vertraglichen Bedingungen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verpachtung der o.g. Grundstücke an die Fa. Robert Kolar GmbH beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 4. Nachstehend angeführte Wohnungsvergabe soll im Gemeinderat beschlossen, bzw. die entsprechende Vergabeempfehlung abgegeben werden: a) Sandra Kaiser, Bernsteinstraße 19 Top 13

Antrag des Bürgermeisters: Der genannten Wohnungsvergabe möge zugestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 5. Nachstehende Subventionsansuchen sollen im Gemeinderat beschlossen werden:

a) Subventionsansuchen des SC Dürnkruts um Erlassung der Miete für das Jahr 2026 wegen der kostenintensiven Anschaffung des Rasenmäher-Roboters für den Sportplatz. Die Jahresmiete beläuft sich dzt. auf € 1.701,27.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Subventionsvergabe an den SC Dürnkrut in Form eines einmaligen Erlasses der Jahresmiete für das Jahr 2026 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Subventionsansuchen der Pfarre Waidendorf in Höhe von € 1.000,00 für die Anschaffung neuer Gotteslob Gebetsbücher. Der Kostenvoranschlag der Fa. Kral aus Mistelbach für die Gebetsbücher beträgt € 1.915,20 inkl. MWSt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Subventionsvergabe an die Pfarre Waidendorf in Höhe von einmalig € 1.000,00 für den Kauf der Gebetsbücher beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 6. Die Satzung des „Gemeindeverbandes Musikschule St. Barbara“ wird ab 01.01.2026 abgeändert. Folgende Änderungen: Beitritt der Gemeinden Hohenau an der March, Bernhardsthal, Rabensburg, Hausbrunn, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Drösing und Jedenspeigen und der Sitz des Gemeindeverbandes wird von Matzen nach Zistersdorf verlegt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Abänderung der Satzung gemäß Beilage „C“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 7. Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen der Marktgemeinde Jedenspeigen vor. Eine Windenergieanlage des Windparks Jedenspeigen soll nach aktuellem Planungsstand mit einem Abstand von 1.735 m zum Wohnbaugebiet von Dürnkrut errichtet werden. Wenn der Mindestabstand unter 2.000 m zum Wohnbaugebiet einer Nachbargemeinde gerät, ist eine Zustimmung gem. NÖ Raumordnungsgesetz mittels Gemeinderatsbeschluss der betroffenen Gemeinde erforderlich. Die Ausgleichszahlung an die Marktgemeinde Dürnkrut beträgt € 25.000,00 pro Jahr. GR Dr. Leopold Boyer regt an, eine Lärmbelastungsberechnung durch die Gemeinde Jedenspeigen bzw. durch den Windkraftbetreiber erstellen zu lassen. Es gibt einen gültigen GR-Beschluss für einen Mindestabstand von 1.500 m zum Ortsgebiet. GR Martin Bauer spricht sich gegen den Bau von noch mehr Windkraftanlagen aus.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge unter der Voraussetzung, dass der Gemeinde im Vorfeld eine Lärmbelastungsberechnung vorgelegt wird, dem Abstandsansuchen der Marktgemeinde Jedenspeigen gem. Beilage „D“, zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 18 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (FPÖ)

zu Pkt. 8. Auftragsvergaben

a) Fa. Containex - Für den Bauhof soll eine mobile Raumlösung (Container mit insgesamt 60 m<sup>2</sup>) für das Gemeindegrundstück Nr. 90, Hauptstraße 22 in Waidendorf angeschafft werden. Der Container soll als Außenstelle des Bauhofs in Waidendorf verwendet werden. Die Ausstattung umfasst einen großen Lagerraum mit einer kleinen Werkstatt, einen Aufenthaltsraum mit Küche und einer Umkleidemöglichkeit mit Dusche und WC (betrifft die arbeitsrechtlichen Bedingungen). Das Angebot der Fa. Containex beträgt € 47.808,00 inkl. MWSt inkl. Lieferung und Aufstellung. Die Aufstellung des Containers soll 2026 erfolgen. GR Dr. Leopold Boyer spricht sich gegen diese Variante aus, es handelt sich hierbei um eine Luxusvariante mit Aufenthaltsraum und WC. GGR Wilhelm Kaspar erläutert, das dzt. arbeitsrechtlich keine weiblichen Bauhofmitarbeiterinnen aufgenommen werden können, da am Bauhof in Dkt. bereits die max. zugelassene Anzahl von Mitarbeitern eine Toilette aufsucht. Es gab bereits mehrere Anfragen von weiblichen Bewerberinnen, die Interesse an einer Bauhoftätigkeit haben. GR Martin Bauer gibt die finanzielle Situation der Gemeinden im Allgemeinen zu bedenken. Er appelliert an den Gemeinderat, ein „Ja“ für das Projekt Bauhof Waidendorf zu geben, aber mit „Nein“ für diese teure Containervariante zu stimmen. GGR Wilhelm Kaspar rät vom Kauf eines gebrauchten Containers ab, da die Abdichtung nicht mehr zu 100 % garantiert werden kann.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Containex beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 12 Stimmen dafür (SPÖ u. Fleckl), 6 Stimmen dagegen (ÖVP), 2 Stimmehaltungen (FPÖ)

b) Fa. Pappas Auto GmbH –Zwei der insgesamt drei Pritschen mussten in den letzten Monaten verkauft werden, da diese kein „Pickerl“ mehr bekommen haben. Deswegen hat der Bauhof dzt. nur eine Pritsche zur Verfügung. Für die Kläranlage gibt es das Elektroauto. Für den Bauhof sollen deshalb zwei Fahrzeuge in Form eines Nutzfahrzeugleasings angeschafft werden. Es liegen dem Gemeinderat zwei Angebot zur Beschlussfassung vor: Mercedes Sprinter oder VW Doka Pritsche, wobei die Mercedes Sprinter von der Fa. Pappas das bessere Angebot sind. Das Nutzfahrzeugleasing für zwei Mercedes Sprinter mit einer Laufzeit von 60 Monaten inklusive Wartungs- und Servicepaket, Hol- und Bringdienst und mit 10.000 KM-Leistung pro Jahr beträgt monatlich (Leasingrate, Versicherung und Wartungspaket) € 802,23 brutto, d.h. für beide Fahrzeuge ergibt das eine monatliche Belastung von € 1.604,46 brutto (Indexangepasst) ohne Anzahlung und ohne Restwertzahlung. Es muss ein Fahrtenbuch geführt werden und die Fahrzeuge dürfen nicht für Privatfahrten benutzt werden. Die dzt. Pritsche (Baujahr ca. 2005) hat nur mehr für ein Jahr das „Pickerl“ bekommen und muss nächstes Jahr ausgeschieden werden. GR Martin Bauer spricht sich für ein Leasing und gegen einen Kauf aus. GR Dr. Boyer ist gegen das Leasing, da dieses teurer ist im Vergleich zum Kauf.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Pappas Auto GmbH für 2 Mercedes Sprinter zu o.g. Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 13 Stimmen dafür (SPÖ, FPÖ), 5 Stimmen dagegen (ÖVP), 2 Stimmehaltungen (ÖVP Boyer, Fleckl)

zu Pkt. 9.

Der Bürgermeister berichtet, dass sich zwei Ärzte auf die ausgeschriebenen Kassenarztstellen bei der NÖ Ärztekammer beworben haben. Die beiden Bewerber müssen ein „Hearing“ mit der ÖGK abwarten. Das Hearing findet am 10./11.12.2025 statt und wird seitens der NÖ Ärztekammer bzw. ÖGK terminlich nicht vorgezogen. Einer der Ärzte möchte die Räumlichkeiten der ehem. Ordination von Dr. Lux mieten. Für die zweite Ärztin muss noch eine geeignete Immobilie gesucht werden. Eine Möglichkeit wäre z.B. die ehem. Erste Bank auf der Hauptstraße. Diesbezüglich muss beim Eigentümer noch nachgefragt werden. Dazu gibt es am Freitag, 26.09.2025, einen gemeinsamen Termin. Ein „Plan B“, falls sich keine geeigneten Räumlichkeiten finden sollten, wäre die Anmietung von Containern als Arztpraxis.

a) Es ist ein Grundsatzbeschluss für die Förderung der örtlichen Gesundheitsversorgung notwendig. Grundlage für die Berechnung der Förderung ist eine monatliche Subvention seitens der Gemeinde von € 1.200,00 netto für max. vier Jahre, d.h. die Gesamtsumme der Förderung pro praktischer Kassenarztstelle beträgt € 57.600,00 netto. Ob eine monatliche Auszahlung erfolgt, oder z.B. auf drei Jahre aufgeteilt, ist Vereinbarungssache mit dem Arzt/der Ärztin. Eine Verpflichtung, die Kassenarztstelle für mindestens 8 Jahre auszuführen, ist Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Subvention in Höhe von € 57.600,00 pro praktischer Kassenarztstelle beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Frau Dr. Andrea Bauch-Klinger kann ihre Praxis nicht weitervermieten, da diese in ihrem Wohnhaus integriert und auch nicht barrierefrei ist. Es gibt Interesse Seitens einer Ärztin an den Räumlichkeiten der ehem. Erste Bank in Dürnkrut Gespräche mit dem Eigentümer der Hauptstraße 17 in Dürnkrut finden am Freitag, 26.09.2025 statt. Wenn kein geeignetes Miet- oder Kaufobjekt für die zweite Kassenarztstelle gefunden wird, würde sich eine vorübergehende Containerlösung in der Mozartstraße (Grundstück Nr. 1215/11) als „Plan B“ anbieten. Die Containerlösung wäre eine Zwischenlösung, bis die Hauptstraße 61 in Dürnkrut fertig saniert ist. Das Angebot der Fa. Containex für die Dauer von drei Jahren ist das niedrigste Mietangebot mit € 2.142,00 inkl. MWSt pro Monat zuzüglich Anlieferung, Montage und Demontage und Rücktransport von € 19.133,00 gem. Angebot vom 22.08.2025, Mietangebot OM0099373. Kosten von Kanalanschluss, Wasseranschluss, Stromanschluss sowie des Fundaments kommen noch hinzu.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für die Anschaffung einer vorübergehenden Arztpraxis in Containern beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

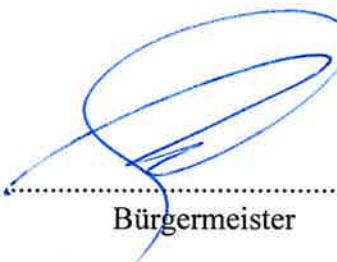
zu Pkt. 10. Dringlichkeitsantrag Gebarungsprüfung

Am 16.09.2025 fand eine Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses statt. Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet dem Gemeinderat, dass u.a. das Projekt Dorfzentrum Waidendorf genauer überprüft wurde. Der Voranschlag wurde um € 42.000,00 überschritten. Die Instandhaltung des Kindergartengebäudes in Waidendorf war mit € 27.000,00 überschritten, dies ist auf die notwendige Steinsockelanschaffung zurückzuführen. Stichprobenartig wurde die Anschaffung des Zeiterfassungssystem für die Mitarbeiter kontrolliert, sowie die EVN Rechnungen für das Schloss, da diese in vier Teile untergliedert sind, und die Baumpflegemaßnahmen. Insgesamt konnten keine Fehler festgestellt werden. Die Konten wurden ebenfalls überprüft. Das Abgabenkonto weist einen Kontostand von ca. € 22.000,00 auf, das Kindergartenabgabekonto von ca. € 4.100,00, das Kanalsanierungsprojekt Dürnkrut hatte durch die Darlehensaufnahme ein Guthaben am Konto in Höhe von € 290.000,00. Das Konto bei der Erste Bank war zum Stichtag mit € 86.000,00 überzogen, verfügbar waren noch € 153.000,00. Die Summe der verfügbaren Beträge ist insgesamt mit „Gut“ zu bewerten. Die Ertragsanteile, die die Gemeinde monatlich vom Amt der NÖ Landesregierung ausbezahlt bekommt, wurden ebenfalls näher betrachtet. Ertragsanteile werden als Einnahmen gebucht, wobei fast die Hälfte nur zur Auszahlung gelangt. Das liegt daran, dass Umlagen wie z.B. NOEKAS-UMLAGE, die KINDER- UND JUGENDHILFE-UMLAGE und SOZ.HILFE - BEITRAG N. FINANZKRAFT seitens des Landes einbehalten wird. Am 23.07.2025 wurden € 75.000,00 an Bedarfzuweisungen an die Gemeinde ausbezahlt für den Straßenbau und in Höhe von 100.000,00 für die Anschaffung des Feuerwehrautos der FF Dürnkrut.

zu Pkt. 11. Dringlichkeitsantrag der FPÖ „Sicherer Schulweg durch Errichtung eines Schutzweges in der Doktor-Ponzauner-Straße und Verbesserung bestehender Schutzweg-Markierungen“  
Der Bürgermeister erläutert, dass die Gemeinde (das genaue Datum wird im Nachhinein dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht) bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf um eine verkehrstechnische Überprüfung für die Errichtung eines Schutzweges in diesem Bereich angesucht hat. Aufgrund einer durch die BH angeordneten Querschnittszählung durch die Straßenmeisterei Zistersdorf wurde das Ansuchen der Gemeinde mit der Begründung abgelehnt, dass die Errichtung eines Fußgängerübergangs aus verkehrstechnischer Sicht nicht erforderlich ist. Eine Kopie des verkehrstechnischen Gutachtens wird GR Jakob Binder und den Klubobmännern vom Sekretariat per E-Mail übermittelt. GR Martin Bauer ersucht, die Markierungen der Schutzwägen an der Kreuzung Bernsteinstraße/Hauptstraße erneuern zu lassen, da diese nicht mehr gut ersichtlich sind bzw. bereits verblassen. Der Straßenmeisterei Zistersdorf wird dieses Anliegen schriftlich weitergeleitet.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am **17. BEZ. 2025** genehmigt.



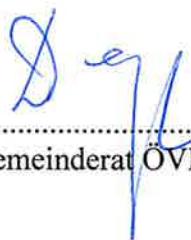
Bürgermeister



Schriftführerin



Gemeinderat SPÖ



Gemeinderat ÖVP



Gemeinderat FPÖ

Betrag „A“

Bgm. Stefan Istvanek

An den  
Gemeinderat der  
Marktgemeinde Dürnkrut

Marktgemeinde  
Dürnkrut

eingel.  
am

22. Sep. 2025

Dürnkrut, 22.09.2025

**Betrifft:**

**Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2025**

**DRINGLICHKEITSANTRAG –**

Ich ersuche um Aufnahme des nachstehenden Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der Sitzung am 24.09.2025:

- Geburungsprüfung

Am 16.09.2025 fand eine Geburungsprüfung statt. Um diesen Punkt in der Gemeinderatssitzung behandeln zu können, bitte ich um Aufnahme in die Tagesordnung.

Der Bürgermeister:



An den/die  
Bürgermeister Stefan Istvanek

Schlossplatz 1  
2263 Dürnkrut

Beilage aB<sup>4</sup>

Dürnkrut, am 24. 09. 2025

**Dringlichkeitsantrag**

gern. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die Gemeinderäte der FPÖ Dürnkrut/Waidendorf stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

**„Sicherer Schulweg durch Errichtung eines Schutzweges in der Doktor-Ponzauner-Straße und Verbesserung bestehender Schutzweg-Markierungen“**

**Begründung der Dringlichkeit:**

Im Bereich der Kreuzung Doktor-Ponzauner-Straße/Hauptstraße fehlt derzeit eine sichere Querungsmöglichkeit, lediglich eine Schutzinsel an der Hauptstraße ist vorhanden. Besonders für Kinder und gebrechliche Personen kann dies zu einer gefährlichen Stelle im Straßenverkehr werden. Vor allem die Kinder sollen sicher und stressfrei zur Schule kommen können, da gehört das Queren einer Straße ohne Schutzweg nicht dazu.

Ein Schutzweg in der Doktor-Ponzauner-Straße (siehe beiliegende Skizze), würde bereits vor der eigentlichen Kreuzung eine sichere Querung ermöglichen und den Verkehrsfluss entschleunigen. Parallel dazu soll die Markierung bestehender Schutzwegs im Gemeindegebiet verbessert werden – etwa durch rot-weiß-rote Markierung gemäß §2 Z12 und §56 StVO sowie der RVS 03.05.12, um die Sichtbarkeit im Ortsbild zu erhöhen und Verkehrsteilnehmer stärker zu sensibilisieren.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Tagesordnungspunkt „Sicherer Schulweg durch Errichtung eines Schutzweges in der Doktor-Ponzauner-Straße und Verbesserung bestehender Schutzweg-Markierungen“ in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Die Gemeinderäte der FPÖ-Fraktion

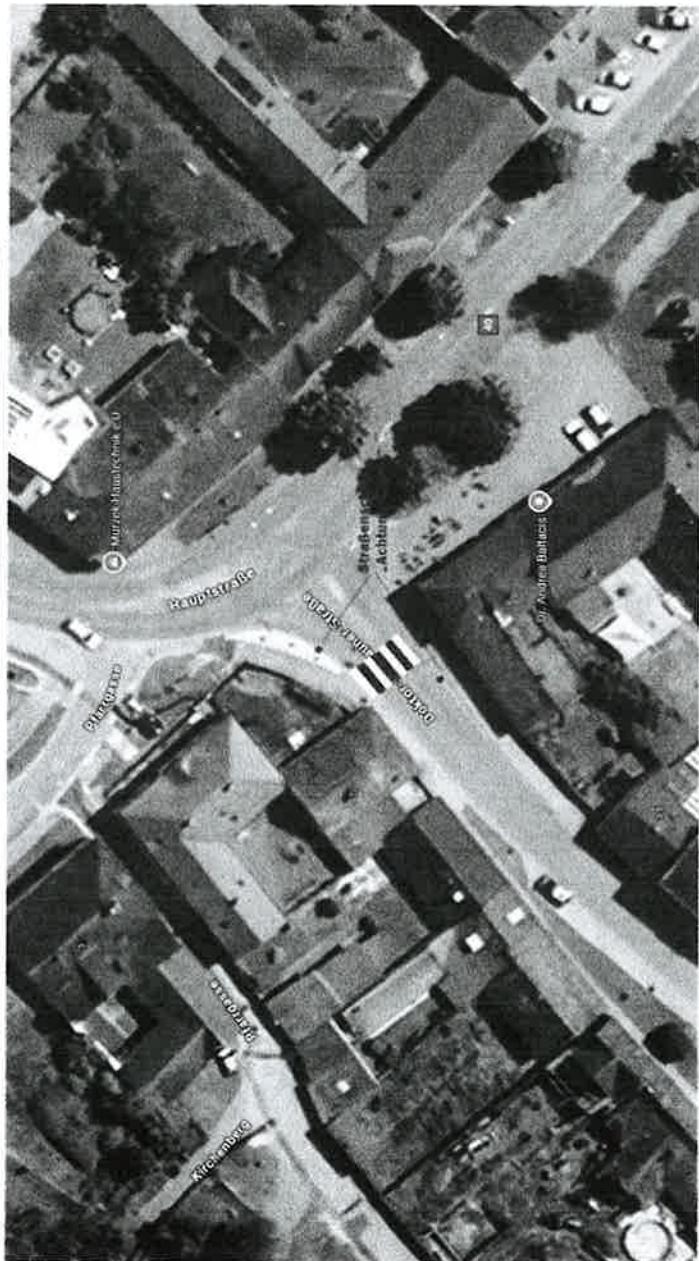
  
Martin Bauer FPÖ

  
Christine Semler FPÖ

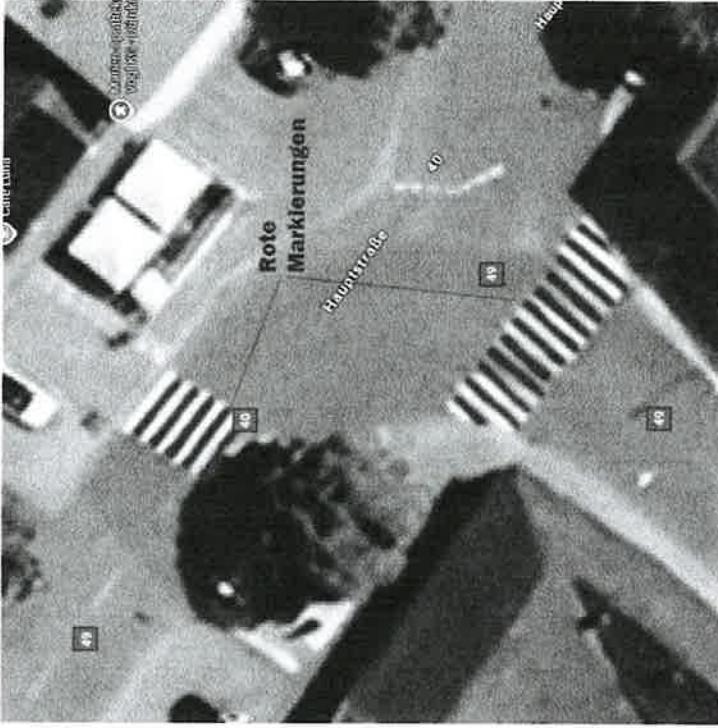
  
Jakob Binder FPÖ

Beilage „B“

Neuerrichtung Schutzweg Dr. Ponzaner-Straße



Verbesserte Markierung bei bestehenden Schutzwegen



# SATZUNG

## § 1

### Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „GEMEINDEVERBAND DER MUSIKSCHULE SANKT BARBARA“ und hat seinen Sitz in *Zistersdorf*.

## § 2

### Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Bad Pirawarth
2. Groß-Schweinbarth
3. Matzen-Raggendorf
4. Schönbirchen-Reyersdorf
5. Spannberg
6. Bockfließ
7. Hohenruppersdorf
8. Dürnkrut
9. Velm-Götzendorf
10. Sulz im Weinviertel
11. Zistersdorf
12. Hauskirchen
13. Neusiedl an der Zaya
14. Palterndorf-Dobermannsdorf
15. *Hohenau an der March*
16. *Bernhardsthal*
17. *Rabensburg*
18. *Hausbrunn*
19. *Ringelsdorf-Niederabsdorf*
20. *Drösing*
21. *Jedenspeigen*

### § 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der Musikschulen in Matzen-Raggendorf, Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Bockfließ, Hohenruppersdorf, Dürnkrut, Velm-Götzendorf, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, *Hohenau an der March, Bernhardsthal, Rabensburg, Hausbrunn, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Drösing und Jedenspeigen.*

### § 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBI. 1600).

### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
  1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§ 12 der Satzung).
  2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
  3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
  4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.

5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
  6. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z.1 jedoch die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, sowie je *einem* weiteren von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschlagenden Mitglied.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die anfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.
- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
  1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
  2. Erlassung von Verordnungen,
  3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
  4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
  5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die

Bestellung des pädagogischen Leiters der Musikschule im Sinne des § 10 der Satzung,

6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet,
  7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
  8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die einfache Mehrheit erforderlich.

### § 7 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
  1. die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen, und
  2. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

### § 8 Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden vom Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt des Gemeindeverbandes wird als Hilfsorgan des Gemeindeverbandes tätig. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

## § 9 Verwaltung des Musikschulverbandes

- (1) Dem Gemeineverband werden Gemeindebedienstete der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellt. Über die Anzahl dieser Bediensteten, das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung, sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeineverband und der Sitzgemeinde abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeineverbandes und das maßgebliche Organ der Sitzgemeinde nach den Bestimmungen der NÖ GO 1973 zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der Sitzgemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeineverband verbunden sind, ist dessen Zustimmung erforderlich.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeinerverbandes gegenüber weisungsgebunden.
- (3) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie sonstige Zuwendungen) sind der Sitzgemeinde mindestens halbjährlich zu refundieren.
- (4) Die Kosten der laufenden Verwaltung (Personalkosten und sonstige Verwaltungskosten) sind im laufenden Voranschlag zu berücksichtigen und vom Amt des Gemeinerverbandes zu stellen.

## § 10 Leitung der Musikschulen

- (1) Die Leitung aller Musikschulen des Verbandes obliegt dem pädagogischen Leiter des Musikschulverbandes.
- (2) Zu seinem Aufgabenbereich zählen unter anderem
  - a) die fachliche und pädagogische Leitung der Musikschulen
  - b) die Gewährleistung der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Schulbetriebes
  - c) die Erstellung von Besetzungs vorschlägen von Musikschullehrer
  - d) Schülereinschreibungen
  - e) Erstellung der Stundenpläne (Unterrichtsorte, Vertretungspläne, Schülereinteilungen)
  - f) Weitergabe der Abrechnungsunterlagen von Lehrern und Schülern
  - g) Vorlage einer Schulordnung
  - h) Leistungsbeurteilung der Lehrer

- (3) Der Leiter der Musikschule ist Dienstvorgesetzter der Musikschullehrer(innen).

### § 11 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus jeweils einem Mitglied jeder verbandsangehörigen Gemeinde, welches dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören muss. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter. Die Überprüfung hat über Einladung durch den Obmann des Prüfungsausschusses zu erfolgen und kann nur ordnungsgemäß durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind

### § 12 Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen.  
Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 zu ermitteln.
- (4) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Schüler aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden (= Schülerkopfquoten) am Beginn jeden Schuljahres.

- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festgesetzten Frist zu erbringen.

#### § 13 Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderhalbjahr Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende Jänner, April, Juli, Oktober zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

#### § 14 Unterrichtspersonal

- (1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBI. 2420, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können; um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz abgeschlossen bzw. Lehraufträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts vergeben werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

## § 15 Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten, etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse des Durchschnittes der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind. Dazu zählen auch die Abwicklungen aller dienstrechtlichen Ansprüche des Unterrichtspersonals.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

## § 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenbeteiligung gemäß § 12 Abs. 4.

## § 17 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbundszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten.
- (3) Die ausscheidende Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16.

**§ 18**  
**Auflösung des Gemeindeverbandes**

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung auflösen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.